

WEISUNG

Pflanzenschutz im ÖLN

Regelung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ÖLN-Betrieben im Acker- und Futterbau / Zuständigkeiten Sonderbewilligungen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für den Gemüsebau.

1. Rechtliche Grundlagen

- Direktzahlungsverordnung, DZV ([SR 910.13](#)), [Art. 18](#) und [Anhang 1 Ziffern 6.1 bis 6.3](#)
- Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV ([SR 916.161](#)): nur in Anhang 1 aufgeführte PSM dürfen eingesetzt werden. Bewilligungen abrufbar unter <https://www.psm.admin.ch/de/produkte>
- Weisungen für die Erteilung von Sonderbewilligungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) (durch BLW genehmigt)
- [KIP-Richtlinien](#) für den ökologischen Leistungsnachweis 2024

2. Zielsetzungen

Regelung, welche Schaderreger auf ÖLN-Betrieben im Acker- und Futterbau mit Pflanzenschutzmitteln bekämpft werden können sowie Anordnung, wer allfällige Sonderbewilligungen erteilt.

3. Massnahmen

Januar 2024 (Änderung gegenüber 2023)

3.1 Allgemeines

- Präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren sind primär auszunutzen (Sortenmischungen, Bodenbearbeitung, Saatzeitpunkt usw.)
- Direkte Pflanzenschutzmassnahmen müssen sich am Prinzip der Schadschwelle bzw. Bekämpfungsschwelle (BKS) orientieren, sofern eine vorhanden ist.
 - [Bekämpfungsschwellen für Massnahmen gegen die Schadorganismen im Feldbau](#)
- Im Acker- und Futterbau dürfen zwischen dem **15. November und 15. Februar** keine Pflanzenschutzmittel (inkl. Schneckenkörner) eingesetzt werden. Ausnahmen sind mit Sonderbewilligung möglich.
- Auflagen von PSM (z.B. Einschränkung in Gewässerschutzzone, Abstandsaufgaben) sind einzuhalten.
 - Zur Reduktion der Abdrift für alle Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln: mindestens 1 Punkt
 - Zur Reduktion der Abschwemmung für alle Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln auf Flächen mit mehr als 2 % Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, entwässerte Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt
- Ein unbehandeltes Kontrollfenster ist pro Kultur mindestens beim Einsatz von Voraufdauerbiziden in Getreide, bei erteilten Sonderbewilligungen für Voraufdauer- bzw. Insektizidbehandlungen anzulegen.
Empfehlung: Auch in anderen Fällen ein Spritzfenster anlegen, um Wirkung zu beurteilen
- Die Feldspritzen müssen mindestens alle 3 Jahre nach den Normen des SVLT getestet werden. Bitte Terminplan der [Feldsprizentests](#) des Luzerner Verbandes für Landtechnik (LVLT) und BBZN beachten. Für Geräte ab 400 l Tankinhalt ist ein Spülwassertank (mind. 10 % des Spritzmittel tanks) und eine automatische Spritzeninnenreinigung obligatorisch.
 - Ausnahme: Gunspritzen ohne angebautes Gebläse oder Spritzbalken müssen nicht geprüft werden, ebenfalls auch keine Pflicht für einen Spülwassertanks.

3.2 Regelung Anwendung Herbizide (Unkraut- und Ungrasbekämpfung)

3.2.1 Verbotene Herbizidwirkstoffe

Ziffer 6.1.1 DZV - Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden:

- Für **S-Metolachlor** sind im Rahmen eines Sanierungsplanes Sonderbewilligungen möglich zur Bekämpfung von Erdmandelgras. Daneben sind Sonderbewilligungen nur für die Produktion von **Quinoa, Zuckermais** und Maissaatgut möglich.
- Für **Terbutylazine**-haltige Produkte sind Sonderbewilligungen nur für die Produktion von **Zuckermais** und Maissaatgut möglich.
- Für **Nicosulfuron**-haltige Produkte sind Sonderbewilligungen nur für die Produktion von Maissaatgut möglich.
- Für **Dimethachlor**-haltige Produkte werden keine Sonderbewilligungen erteilt.
- Für **Metazachlor**-haltige Produkte können im Feldbau nur auf Moorböden Sonderbewilligungen ausgestellt werden. In den Spezialkulturen können nur in Erdbeer- und Knoblauch-Kulturen Sonderbewilligungen erteilt werden.

Für die in Anhang 1 Ziffer 6.1.2 DZV genannten Fälle ist keine Sonderbewilligung erforderlich.

3.2.2 Einsatz von Herbiziden

Kulturen	Massnahme	
Ackerkulturen & Gemüse	Totalherbizid nach der Ernte im Spätsommer, danach Pflug oder pfluglos	E
	Pflug im Herbst und Totalherbizid ab dem 16. Februar, danach pfluglose Ansaat einer Ackerkultur	E
	Behandlung einer misslungenen Ansaat einer Kultur bis zum 14. November oder ab dem 16. Februar mit einem Totalherbizid und Neuansaat	E
Getreide	Vorauflauf in allen Getreidearten bis und mit 14. November erlaubt. Unbehandeltes Kontrollfenster (Spritzenbreite x 10 m) pro Getreideart.	E
	Nachauflauf (ab DC 10)	E
	Totalherbizid kurz vor (oder nach) Mulch- (=Pflugverzicht) oder Direktsaat, alle Vorkulturen inkl. NW und KW	E
	Stoppelbehandlungen bis zum 14. November oder ab 16. Februar mit Totalherbizid, danach Pflug oder pfluglose Ansaat	E
Raps	Vorsaat, Vorauflauf, Nachauflauf	E
	Totalherbizid kurz vor (oder nach) Mulch-, Streifenfräs- oder Direktsaat	E
Mais	Vorauflauf flächig	N
	Vorauflauf Bandbehandlung	E
	Totalherbizid kurz vor (oder nach) Mulch-, Streifenfräs- oder Direktsaat	E
	Nachauflauf flächig oder im Band (sobald der Mais aufgelaufen ist)	E
	Vorauflauf flächig bei Mais unter Folie	SB2
Kartoffeln	Vor- oder Nachauflauf flächig oder im Band	E
	Totalherbizid kurz vor Pflanzung bei pfluglosem Anbau (Direktmulchlegen); gilt nicht für Bodenseparierung	E
	Chemische Krautvernichtung	E
Rüben	Vorauflauf flächig	N

E: Erlaubt, wenn Schadschwelle bzw. Bekämpfungsschwelle (sofern eine vorhanden) überschritten
 SB1: Sonderbewilligung nötig; entsprechendes [Formular Grünland](#)
 SB2: Sonderbewilligung nötig; entsprechendes [Formular Ackerbau](#)
 N: Nicht erlaubt

Weitere Infos und Dokumente: [Pflanzenschutz Luzern](#)

	Voraufbau Bandbehandlung	E
	Flächige Behandlung oder im Band nach Aufbruch der Unkräuter	E
	Totalherbizid kurz vor (oder nach) Mulch-, Streifenfräs- oder Direktsaat	E
	Totalherbizid auf Vorfrucht NW oder KW vor der Feldbestellung mit Pflug	SB1
Eiweisserbsen Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Lupinen	Voraufbau, Nachaufbau	E
	Totalherbizid kurz vor (oder nach) Mulch-, Streifenfräs- oder Direktsaat	E
Grünland	Einzelstockbehandlung	E
	Flächenbehandlung selektiv in Kunstwiesen (angesäte Wiese bis 6 Jahre)	E
	Flächenbehandlung selektiv in Dauergrünland (Wiese älter als 6 Jahre), bis höchstens 20 % der Dauergrünlandfläche ohne BFF	E
	Flächenbehandlung von Dauergrünland mit selektiven Mitteln von Flächen über 20 % der Dauergrünlandfläche ohne BFF	SB1
	Totalherbizid gegen Problempflanzen vor Kunstwiesen-Neuansaat nach einer Ackerkultur (z.B. Ägüsten)	E
	Flächenbehandlung gegen Kreuzkräuter mit selektiven Mitteln	SB1
	Totalherbizid für Wiesenerneuerung (Sackgassbestand), danach Pflug oder pfluglose Neuansaat	SB1
	Totalherbizid auf NW oder KW bis zum 14. November oder ab dem 16. Februar, danach Pflug-Einsatz vor der Ansaat einer Ackerkultur	SB1
	Totalherbizid auf NW oder KW bis zum 14. November oder ab dem 16. Februar, danach pfluglose Ansaat einer Ackerkultur	E
BFF auf Grünflächen	Einzelstockbehandlung gegen Problemunkräuter wie Blacken, giftige Kreuzkräuter, Brombeeren, Herbstzeitlose, Japanischer Knöterich mit bewilligten Mitteln gem. Tabelle, S. 28 KIP-Richtlinien	E
BFF auf offener Ackerfläche	Einzelstockbehandlung gegen Problemunkräuter wie Blacken, giftige Kreuzkräuter, Brombeeren, Herbstzeitlose, Japanischer Knöterich mit bewilligten Mitteln gem. Tabelle, S. 28 KIP-Richtlinien	E
	Totalherbizid nach Ablauf Rotations- oder Buntbrache bis zum 14. November oder ab dem 16. Februar mit einem Totalherbizid und danach Pflug oder pfluglose Ansaat einer Kultur.	E
Zwischenkultur (Zwischenfutter, Grün-düngung)	Behandlung einer Zwischenkultur bis zum 14. November oder ab dem 16. Februar, danach Pflug oder pfluglose Ansaat einer Kultur	E
Pufferstreifen	Einzelstockbehandlung Problemunkräuter wie Blacken, Disteln, giftige Kreuzkräuter, Brombeeren, Herbstzeitlose, Japanischer Knöterich im 3 m Pufferstreifen entlang von Waldrändern, Hecken, Feldgehölzen und im Pufferstreifen vom 3.- 6. m entlang von Gewässern	E
	Einzelstockbehandlung in Pufferstreifen bis 3 m entlang von Gewässern	N

E: Erlaubt, wenn Schadschwelle bzw. Bekämpfungsschwelle (sofern eine vorhanden) überschritten
SB1: Sonderbewilligung nötig; entsprechendes [Formular Grünland](#)
SB2: Sonderbewilligung nötig; entsprechendes [Formular Ackerbau](#)
N: Nicht erlaubt

Weitere Infos und Dokumente: [Pflanzenschutz Luzern](#)

3.3 Regelung Anwendung *Insektizide* (Insektenbekämpfung)

3.3.1 Verbotene Insektizidwirkstoffe

Sonderbewilligungen für Insektizide, die nach [Anhang 1 Ziffer 6.1.1 DZV](#) verboten sind, können erteilt werden, wenn die geltende Bekämpfungsschwelle (sofern vorhanden, siehe Ziffer 1.9) erreicht oder überschritten wird, kein gleichwertiges Ersatzprodukt mit tieferem Risikopotenzial vorhanden ist und die Kultur tatsächlich noch gefährdet ist. Wenn möglich und sinnvoll, ist eine Teilflächenbehandlung vorzunehmen.

Ziffer 6.1.1 DZV - Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden:

- alpha-Cypermethrin
- Cypermethrin
- Deltamethrin
- Dimethachlor
- Etofenprox
- lambda-Cyhalothrin

3.3.2 Einsatz von Insektiziden

Kulturen	Massnahme	
Allgemein	Anwendung von Insektiziden zwischen dem 15. November und 15. Februar	SB2
Getreide	Gebeiztes Saatgut gegen Drahtwurm (Neonicotinoide wie "Smaragd", "Cruiser")	N
	Erdschnaken/Erdraupen: Köder	N
	Getreidehähnchen (nicht Extenso) – Bekämpfungsschwelle (BKS): <ul style="list-style-type: none"> • DC 39-50: 2 Larven pro Halm DC 51-61: 2 Larven pro Fahnenblatt - Mittel auf der Basis von Spinosad (z.B. Audienz) 	E
	Übrige Schädlinge und Mittel	SB2
Raps	Gebeiztes Saatgut gegen Erdfloh (Clothianidin, Imidacloprid, Thiamethoxam)	N
	Erdschnaken/Erdraupen: Köder	N
	Erdfloh (nicht Extenso) – Bekämpfungsschwelle (BKS): <ul style="list-style-type: none"> • Keimblattstadium, nur bei schwach entwickelten Beständen: 50 % der Pflanzen mit mehreren Frassstellen (Schäden > 25 % der Blattfläche) • 5-8-Blatt: 80 % der Pflanzen mit mehreren Frassstellen und mehr als 100 Fänge pro Gelbschale in 3 Wochen oder auf 7 von 10 Trieben mind. eine Larve. • 5-8-Blatt: Berlese-Methode: 2–5 Larven/Pflanze, abhängig von der Vitalität der Rapspflanze. 	SB2
	Stängelrüssler (nicht Extenso) – Bekämpfungsschwelle (BKS): <ul style="list-style-type: none"> • Stängel 1 bis 5 cm: regelmässig stark befallene Regionen: sobald Einstiche sichtbar, übrige Regionen 10-20 % der Pflanzen mit Einstichen • Stängel 5 bis 20 cm: 40-60 % der Pflanzen mit Einstichen 	SB2

E: Erlaubt, wenn Schadschwelle bzw. Bekämpfungsschwelle (sofern eine vorhanden) überschritten
 SB1: Sonderbewilligung nötig, entsprechendes [Formular Grünland](#)
 SB2: Sonderbewilligung nötig, entsprechendes [Formular Ackerbau](#)
 N: Nicht erlaubt

Weitere Infos und Dokumente: [Pflanzenschutz Luzern](#)

Raps	Glanzkäfer (nicht Extenso) – Bekämpfungsschwelle (BKS): <ul style="list-style-type: none"> Hauptknospe überragt oberste Blätter bis Streckung des Blütenstandes (DC 53-55): 6 Käfer/Pflanze (4 für schwach entwickelte Bestände) Streckung Blütenstand bis erste Blütenblätter sichtbar, Blüten noch geschlossen (DC 57-59): 10 Käfer/Pflanze (7 für schwach entwickelte Bestände) <ul style="list-style-type: none"> sämtliche zugelassenen Wirkstoffe (z.B. Spinosad, Acetamiprid), Ausnahme: Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 (SB2 – z.B. Blocker) 	E (SB2)
	Übrige Schädlinge	SB2
Mais	Gebeiztes Saatgut gegen Drahtwurm (Clothianidin, Imidacloprid, Thiamethoxam)	N
	Mit Mesurol gebeiztes Saatgut gegen Krähen	N
	Erdschnaken/Erdräupen: Köder	N
	Gebeiztes Saatgut gegen Krähen (<i>Korit</i>), pneumatische Säegeräte mit Deflektor	E
	Maiszünsler-Bekämpfung mit Trichogramma-Schlupfwespen	E
	Übrige Schädlinge und Mittel	SB2
Kartoffeln	Erdschnaken/Erdräupen: Köder	N
	Kartoffelkäfer – Bekämpfungsschwelle (BKS): <ul style="list-style-type: none"> 1 Herd pro Are und/oder 30 % der Pflanzen mit jungen Larven <ul style="list-style-type: none"> Mittel auf der Basis von <i>Bacillus thuringiensis</i> (z.B. <i>Novodor 3 % FC</i>), Azadirachtin A (z.B. <i>NeemAzal-T/S</i>) und Spinosad (z.B. <i>Audienz, Elvis</i>) 	E
	Blattläuse – Bekämpfungsschwelle (BKS): <ul style="list-style-type: none"> 10 Blattläuse pro Fiederblatt = 1 Blattlaus pro Einzelblatt Mittel auf der Basis von Fonicamid (z.B. <i>Tepeki</i>) oder Spirotetramat (z.B. <i>Movento SC</i>) Blattläuse in Pflanzkartoffeln: Raps- oder Mineralöl 	E
	Übrige Schädlinge und Mittel	SB2
Rüben	Gebeiztes Saatgut gegen Drahtwurm, etc. (Imidacloprid)	N
	Erdschnaken/Erdräupen: Köder	N
	Granulat gegen Drahtwurm, Nematoden und andere Insekten	SB2
	Schwarze Blattläuse – Bekämpfungsschwelle (BKS): <ul style="list-style-type: none"> 4 Blattstadium 50 % befallene Pflanzen, 6-10 Blattstadium 80 % befallene Pflanzen sämtliche zugelassenen Wirkstoffe: Pirimicarb, Spirotetramat, Fonicamid. 	E (SB2)
	Grüne Blattläuse = Überträger der Virösen Vergilbung: Einsatz gemäss der Fachstelle Zuckerrüben und Pflanzenschutzdienst <ul style="list-style-type: none"> 1 Behandlung mit Fonicamid und 1 Behandlung Spirotetramat (nur mit befristeter Bewilligung bis 30.09.2024 in Zuckerrüben) 1 Behandlung mit Acetamiprid (nur mit befristeter Bewilligung bis 30.09.2024 in Zuckerrüben) nach Aufruf und Anweisung durch die Fachstelle Pflanzenschutz / Zuckerrübenfachstelle (SB2) 	
	Übrige Schädlinge und Mittel	SB2

E: Erlaubt, wenn Schadschwelle bzw. Bekämpfungsschwelle (sofern eine vorhanden) überschritten
SB1: Sonderbewilligung nötig; entsprechendes [Formular Grünland](#)
SB2: Sonderbewilligung nötig; entsprechendes [Formular Ackerbau](#)
N: Nicht erlaubt

Weitere Infos und Dokumente: [Pflanzenschutz Luzern](#)

Eiweisserbsen	Erdschnaken/Erdräupen: Köder	N
	Blattläuse – Bekämpfungsschwelle (BKS): • Knospenbildung bis Beginn Blüte (DC 51-61): 80 % befallene Pfl. - Mittel auf der Basis von Pirimicarb	E
	Übrige Schädlinge und Mittel	SB2
Soja	Erdschnaken/Erdräupen: Köder	N
	Übrige Schädlinge (z.B. Distelfalter)	SB2
Ackerbohnen	Erdschnaken/Erdräupen: Köder	N
	Blattläuse (nicht Extenso) – Bekämpfungsschwelle (BKS): • Beginn Blüte (DC 61): 40-60 % befallene Pflanzen - Mittel auf Basis von Pirimicarb	E
	Übrige Schädlinge und Mittel	SB2
Tabak	Erdschnaken/Erdräupen: Köder	N
	Blattläuse – Bekämpfungsschwelle (BKS): • BKS: 5 % befallene Pflanzen, ab Pflanzung - Mittel auf der Basis von Flonicamid (Teppeki)	E
	Übrige Schädlinge und Mittel	SB2
Sonnenblumen	Erdschnaken/Erdräupen: Köder	N
	Übrige Schädlinge und Mittel	SB2
Wiesen	Erdschnaken/Erdräupen: Köder	N
	Übrige Schädlinge	SB1, SB2

3.4 Regelung Anwendung Fungizide (Pilzbekämpfung)

Kulturen	Massnahme	
Gerste, Roggen, Triticale, Weizen, Korn, Raps, Rüben, Tabak, Lein, Ackerbohnen, Eiweisserbsen, Sonnenblumen, Kartoffeln	Unter Einhaltung der offiziellen Bewilligungen und Anwendungsvorschriften • Nicht in Extenso-Produktion • Achtung Label-Auflagen, z.B. in IP-Suisse/Label-Kartoffeln keine Fungizide auf der Basis von Kupfer	E
Hafer, Soja, Mais	Fungizide	N

3.5 Regelung Anwendung Molluskizide (Schneckenbekämpfung)

Kulturen	Massnahme	
Alle	Mittel mit den selektiven Wirkstoffen Metaldehyd oder Eisen-III-Phosphat	E
Alle	Behandlung von Schnecken während dem Winterbehandlungsverbot	SB2

3.6 Regelung Anwendung Erdräupen (Erdräupenbekämpfung)

Kulturen	Massnahme	
-	zugelassene Mittel unter Einhaltung der offiziellen Anwendungsvorschriften	SB2

E: Erlaubt, wenn Schadschwelle bzw. Bekämpfungsschwelle (sofern eine vorhanden) überschritten
SB1: Sonderbewilligung nötig; entsprechendes [Formular Grünland](#)
SB2: Sonderbewilligung nötig; entsprechendes [Formular Ackerbau](#)
N: Nicht erlaubt

Weitere Infos und Dokumente: [Pflanzenschutz Luzern](#)

3.7 Regelung Anwendung Wachstumsregulatoren (Halmverstärker, -verkürzer)

Kulturen	Massnahme	
Getreide	alle bewilligten Wachstumsregulatoren inkl. Produkte mit CCC (sofern nicht Extenso)	E
Raps	alle bewilligten Wachstumsregulatoren, z.B. Caryx und bestimmte Fungizide mit Nebenwirkung Erhöhung der Standfestigkeit	E

3.8 Spritzfenster

Spritzfenster		
Spritzbalken x 10 m	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Einsatz von Voraufherbiziden in Getreide • Bei Bewilligungen für Herbstanwendungen von Herbiziden ab dem 15. November • Bei Bewilligungen für Frühjahrsanwendungen vor dem 15. Februar • Bei Bewilligungen für Insektizidgranulate (nicht gegen Nematoden) • Bei Bewilligungen für Insektizide-Spritzmittel (Ausnahme: im Fall von sehr mobilen Schädlingsstadien) <p><i>Empfohlen in allen übrigen Fällen zur Wirksamkeitsüberprüfung (ausgenommen Krautfäule-Behandlungen in Kartoffeln und Wiesenerneuerung).</i></p>	

Direktkontakt

Mario Kurmann, Spezialkulturen und Pflanzenschutz, Sennweidstrasse 35, 6276 Hohenrain,
Tel. 041 228 30 89, Mob. 079 722 68 95

E: Erlaubt, wenn Schadschwelle bzw. Bekämpfungsschwelle (sofern eine vorhanden) überschritten
 SB1: Sonderbewilligung nötig; entsprechendes [Formular Grünland](#)
 SB2: Sonderbewilligung nötig; entsprechendes [Formular Ackerbau](#)
 N: Nicht erlaubt

Weitere Infos und Dokumente: [Pflanzenschutz Luzern](#)